



Unternehmensplattform Grüne Transformation

Veranstaltungsreihe "Grüner wird's nicht": "Emissionsrechtehandel und Zertifikate"

14. Oktober 2025, Berlin



Überblick Emissionshandel

- Ziel: Klimaschutz
- Internalisierung externer Kosten
 - Verpflichtung zum Kauf von Zertifikaten in der Menge des eigenen CO2-Ausstoßes
- Emissionshandel als marktwirtschaftliches Instrument
 - Funktionsweise: Cap & Trade
 - Cap: Obergrenze der Menge ausgegebener Zertifikate
 - Trade: Zertifikate sind handelbar
- EU-ETS 1 (2005)
- Nationaler Emissionshandel (2021), BEHG
- EU-ETS 2 (2024)

EU-ETS 1: Europäisches Emissionshandelssystem

- Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG
- Umsetzung in Deutschland im TEHG
- Downstream Ansatz
- Sektoren:
 - stationäre Anlagen (ieL. Energiewirtschaft und energieintensive Industrie)
 - innereuropäischer Flugverkehr
 - Seeverkehr
- Änderungen des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 am EU-ETS 1 u.a.:
 - Erstreckung auf Seeverkehr
 - Pflicht von Luftfahrzeugbetreibern zur Ermittlung und Meldung von sog. Nicht-CO2-Effekten
 - Nullemissionsanlagen wieder emissionshandelspflichtig
 - Ausnahme vom Anwendungsbereich für Anlagen, deren Emissionen zu mindestens 95% aus Biomasse stammen

Preisentwicklung für Emissionsberechtigungen (EUA) seit 2008



Quelle: ICE, Refinitiv Eikon, Darstellung Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), Stand: 24.01.2025

Nationales Emissionshandelssystem (nEHS)

- Regelung im BEHG; Brennstoffemissionshandel (Upstream-Ansatz)
- Bis 2025: kein cap & trade, sondern jährlich steigender Festpreis
- 2026: Versteigerung von Zertifikaten
- 2027: Weitgehend Übergang vom nEHS in das EU-ETS 2
 - Nach EU-ETS 2 bepreiste Brennstoffe fallen ab 2027 aus dem nEHS
 - Im nEHS verbleiben insb. Abfallverbrennungsanlagen
- Ab 2027 werden im nEHS verbleibende Emissionen mit einem Festpreis belegt, der sich nach dem EU-ETS 2 richtet



14.10.2025

Quelle: DEHSt

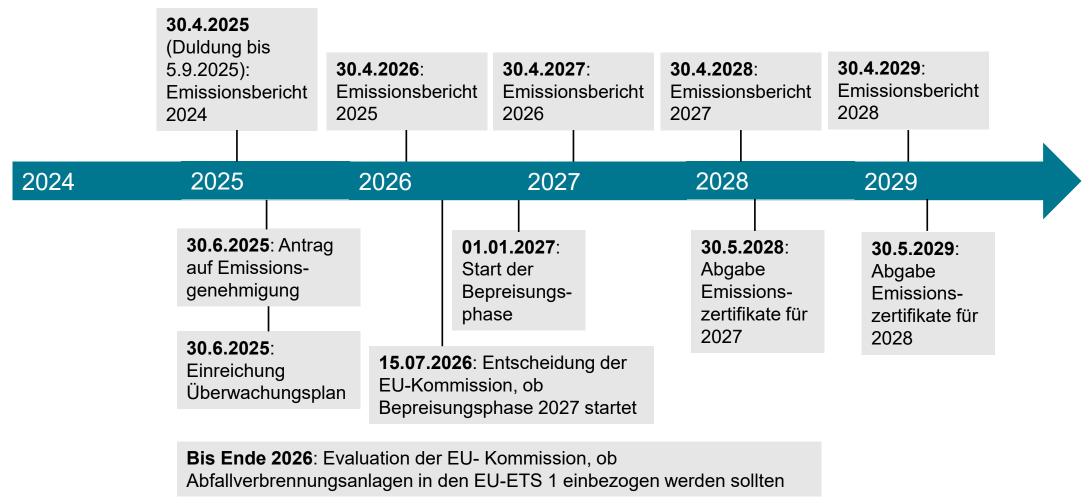
EU-ETS 2: Europäischer Brennstoffemissionshandel

- Eingeführt durch Änderung der Emissionshandelsrichtlinie 2023
- Umgesetzt im TEHG durch das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024
- Brennstoffemissionshandel (Up-Stream Ansatz)
- Sektoren: Energiewirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe, Verkehr (Straße, Schiene und nichtgewerblicher Schiffs- und Flugverkehr), Gebäudeheizung sowie Land- und Forstwirtschaft
 - Abfallverbrennungsanlagen: nur Berichtspflichten
- Subsidiarität gegenüber EU-ETS 1
- EU-ETS 2 ersetzt weitgehend nEHS
 - Nach EU-ETS 2 bepreiste Brennstoffe fallen ab 2027 aus dem nEHS
 - Im nEHS verbleiben insb. Abfallverbrennungsanlagen

TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 (EU-ETS 2)

- Inkrafttreten am 6.3.2025
- Umsetzung von Änderungen an der EU-Emissionshandelsrichtline
- Neufassung des TEHG und Änderung des BEHG
- Wesentlicher Inhalt:
 - Einführung des EU-ETS 2
 - EU-ETS 2 tritt neben das bestehenden EU-ETS 1
 - CO2-Bepreisung von Brennstoffen richtet sich ab 2027 weitgehend nicht mehr nach dem nEHS, sondern nach dem in EU-ETS 2
 - Änderungen am EU-ETS 1
- Verpflichtungen gelten tlw. bereits

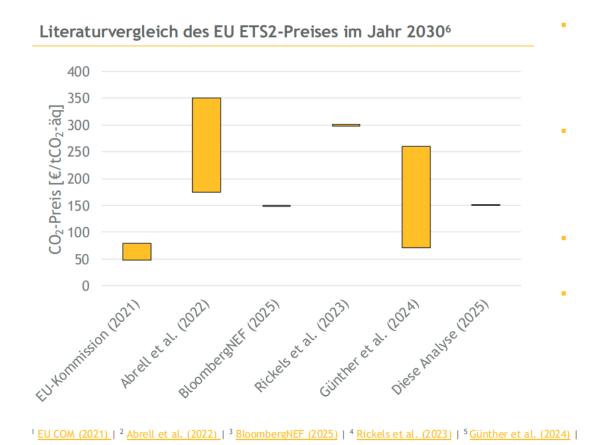
Zeitstrahl EU-ETS 2



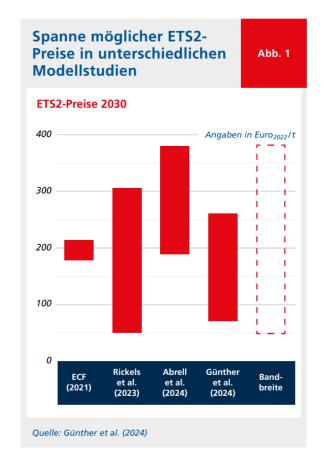
Preisbildung EU-ETS 2

- Versteigerung der Emissionszertifikate
- Keine kostenlosen Zertifikate
- Cap & trade
- Cap sinkt jährlich linear (bis 2027 5,1 %, ab 2028 5,38%)
- Konkrete Preisbildung ungewiss, insb. abhängig von flankierenden klimapolitischen Maßnahmen und der daraus resultierenden Entwicklung der Emissionen in den erfassten Sektoren
 - Verschiedene Studien rechnen mit Preisen zwischen EUR 60 und 380 pro t/CO2äq im Jahr 2030

Zur Preisbildung des EU-ETS 2



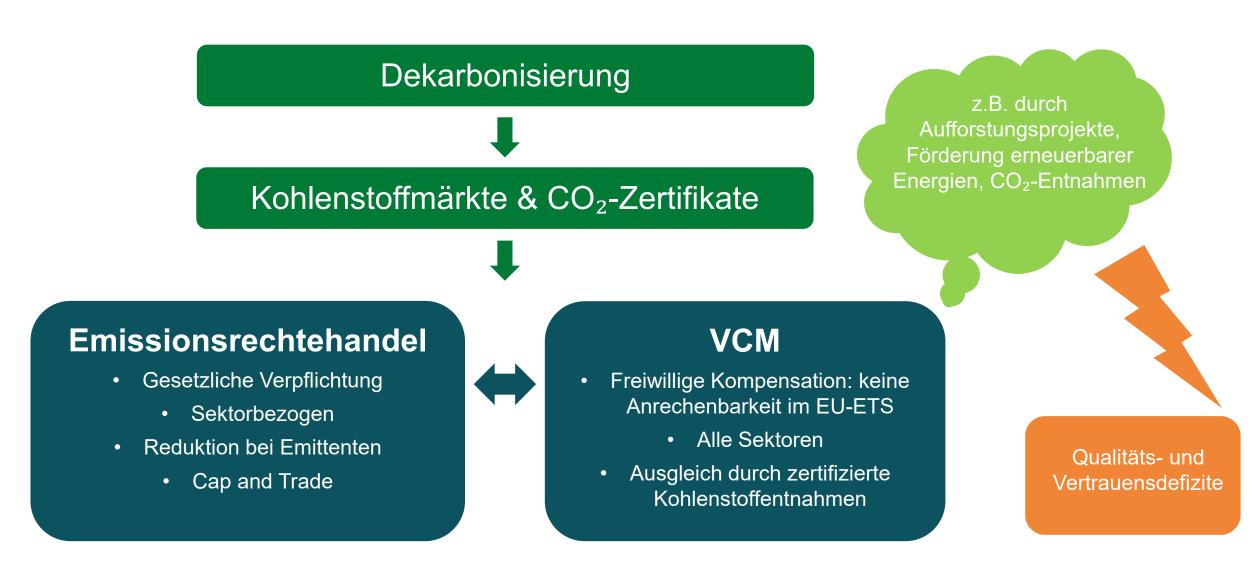
Quelle: Kienscherf, Energiewissenschaftliches Institut Universität Köln



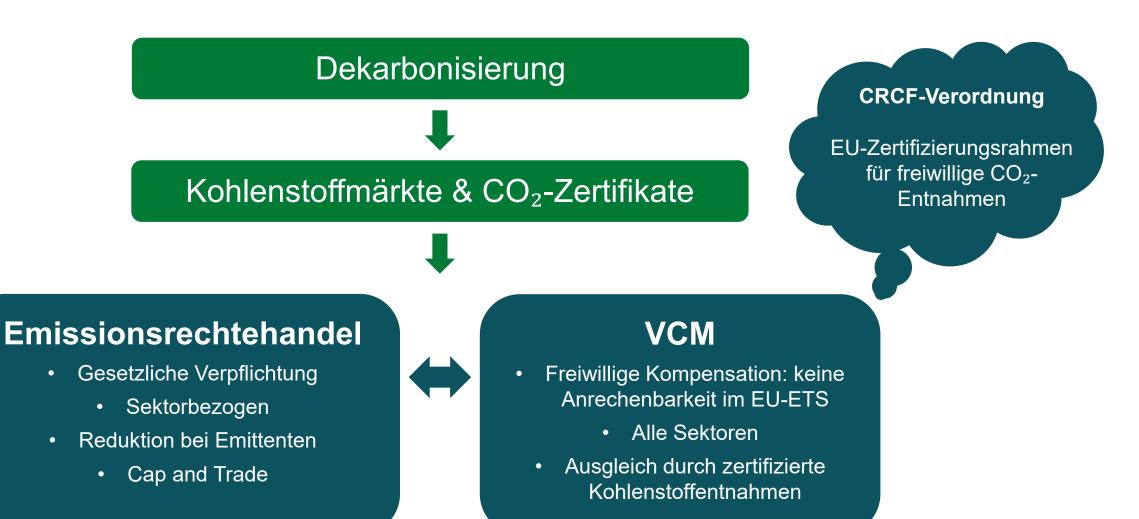
Quelle: Friedrich Ebert Stiftung



Verpflichtung vs. Freiwilligkeit: Abgrenzung zum EU-ETS



Verpflichtung vs. Freiwilligkeit: Abgrenzung zum EU-ETS



Freiwilliger Kohlenstoffmarkt – ein unregulierter Bereich?

CSDDD

Aktivitätskette

Novelle geplant!

LkSG

Lieferkette

→ offen

unter anderem...

UWG

Umweltwerbung

Novelle geplant!

Green-Claims-Richtlinie

ausgesetz

Nachhaltigkeitsberichterstattung

z. B. CSRD, EU-Taxonomie

Novelle geplant

Finanzinstrumente?

z. B. MiFID II



CRCF-Verordnung

EU-Zertifizierungsrahmen für freiwillige CO₂-Entnahmen

CRCF-VO: Freiwilliger EU-Zertifizierungsrahmen

Ziel

- Durch Schaffung von Transparenz EU-weite Qualitätssicherung
 - Anreize für CDR-Projekte

Tätigkeiten

- Dauerhafte CO₂-Entnahmen
 - Kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung
- CO₂-Speicherung in Produkten

Qualitätskriterien (QU.A.L.IT.Y.)

- Quantifizierung
- Additionality (Zusätzlichkeit)
 - Langzeitspeicherung
- Sustainability (Nachhaltigkeit)

Zertifizierung

- Antrag bei anerkanntem Zertifizierungssystem
- Prüfung durch unabhängige Zertifzierungsstelle
- Prüfbericht & Konformitätszertifikat
 - Veröffentlichung in Register

Vorteile u.a.:

- Transparenz und Glaubwürdigkeit
- Höhere Akzeptanz und Marktvalidität
- Anreize für Investitionen in nachhaltige Technologien
- Vertrauensbildung bei Verbrauchern, Geschäftspartnern, Behörden...

Kontakt



Marlene Kottmann

AssociateEnvironment & Climate Change

T +49 30 20360 1657
E marlene.kottmann@cms-hs.com



Sebastian Belz, LL.M. (UWE Bristol)

CounselEnergy & Climate Change

- **T** +49 40 37630 393

E sebastian.belz@cms-hs.com



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt. **cmshs-bloggt.de**

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftsanschrift Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozietäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozietäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname "CMS" und die Bezeichnung "Sozietät" werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozietäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

Weitere Informationen finden Sie unter cms.law